

nach allem, was wir von ihm wissen, auch gar nicht angekommen sein. Die Veräußerung der Grafschaft Landsberg ⁶⁰⁾ schon bald nach der Teilung von 1291 und der Verkauf Thüringens zeigen, daß Länder für ihn nur so weit von Bedeutung waren, als sie in bares Geld umgesetzt werden konnten. Er würde sich also sicher bereit gefunden haben, gegen eine Geldentschädigung seine Ansprüche aufzugeben, was sich eben hinter den Nachrichten von dem Verkauf Meißens verbergen könnte. Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß bei der Nürnberger Zusammenkunft auch über dieses Gebiet irgendwelche Abmachungen getroffen worden sind ⁶¹⁾.

Doch lassen wir die Frage, ob Adolf auch auf diese Weise Rechte auf Meißen erworben hatte, zunächst ruhen, um sie später an Hand unserer Briefe wieder aufzunehmen. Es ist fast selbstverständlich, daß die Söhne weder den Verkauf Thüringens noch die Einstellung des Königs zur meißnischen Frage stillschweigend hinnahmen, sondern ihr vermeintliches Recht zu wahren suchten ⁶²⁾. Adolf aber war gewillt, sich auch mit Gewalt durchzusetzen, zumal er das Recht für sich hatte. Ja, es war fast eine Lebensnotwendigkeit für ihn, diese einzigartige Möglichkeit zu nützen, um durch einen bedeutenden territorialen Besitz aus der Abhängigkeit von seinen Wählern herauszukommen. Hierüber mußte es zum Konflikt kommen, der sich dann im September 1294 in offenen Kampf verwandelte.

An dieser Stelle setzt unsere Sammlung mit den den Streit betreffenden Stücken ein.

Nr. I. Offenbar haben Dietrich und Friedrich, sobald sie von dem Verkauf Thüringens hörten, bei Adolf dagegen protestiert ⁶³⁾; denn da

⁶⁰⁾ Wegele, S. 152.

⁶¹⁾ Eine Kenntnis von solchen Abmachungen könnte immerhin durch eine Nachricht des *Chronicon terrae Misnensis* (M e n c k e n, a. a. O., 328) durchschimmern, wo es heißt, daß nach der Eroberung Meißens *rex commisit Alberto patri eius (Friderici) terram...* Interessant ist, daß Albrecht auch in einem Muster einer anderen unveröffentlichten Sammlung (Hs. Wien 2373) fol. 121^v, das auf 1296 datiert ist, als Markgraf v. Meißen bezeichnet wird: *In nomine Domini Amen. A. Dei gratia Misnensis et orientalis marchio omnibus presentem litteram inspecturis... Actum et datum Misne anno Domini MCCXCVI nonas Septembris. Huius testes sunt tales...* Zu dieser Hs. W. E r b e n, Berthold v. Tuttlingen, *Denkschriften der Akad. Wien* 66, 2 (1923) 71 ff., bes. 72 Anm. 1.

⁶²⁾ Chron. S. Petri, a. a. O., S. 308.

⁶³⁾ Oder Friedrich, das ist nicht immer eindeutig zu bestimmen; hier handelt es sich wahrscheinlich um Dietrich, da er laut Vertrag v. Triptis des Vaters Nachfolger in Thüringen werden sollte.